

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

ADV-Augsburger Druck- und Verlagshaus GmbH

Stand April 2016 - 2 Seiten

§ 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der ADV-Augsburger Druck- und Verlagshaus GmbH, im Folgenden ADV genannt, und dem Verkäufer, Lieferanten, Auftragnehmer oder Dienst- und Werkleister, nachfolgend Lieferant genannt, gelten ausschließlich diese AEB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen; ausgenommen davon sind Regelungen des Lieferanten zum Eigentumsvorbehalt in seinen Lieferbedingungen.
2. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge ohne erneute Einbeziehung. Sie gelten bis zur Stellung neuer AEB durch ADV.

§ 2 Angebotsverkehr und Bestellungen

1. Angebote und Bemusterungen sind für ADV unentgeltlich. Im Angebot ist auf Abweichungen zur Anfrage von ADV deutlich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden.
2. Aufträge (z. B. Bestellung) sind innerhalb von max. 3 Arbeitstagen ab Bestelldatum durch den Lieferanten schriftlich unter Angabe der von ADV mitgeteilten Bestellnummer anzunehmen. Der Lieferant soll den Auftrag schriftlich bestätigen. Bis zum Eingang der Annahmeerklärung ist ADV berechtigt, den Auftrag zu widerrufen.
3. Bestätigte Preise gelten als Festpreise.
4. Aufträge und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich, per Fax oder per Mail erteilt oder bestätigt werden.

§ 3 Änderungen

1. ADV kann vor Auftragsausführung Vertragsänderungen verlangen. Die Änderungen sind einvernehmlich zu regeln. Bedenken gegen die von ADV verlangten Änderungen sind ADV unverzüglich mitzuteilen.
2. Kann keine Einigung erzielt werden, ist ADV zum Rücktritt berechtigt; der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwandsersatz.
3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ADV nicht berechtigt, Auftragsänderungen vorzunehmen.

§ 4 Lieferung, Preise, Rechnung, Zahlung

1. Die Lieferung muss mit dem erteilten und bestätigten Auftrag übereinstimmen. Der Lieferant haftet für geeignete Verpackung. Bezüglich Papierlieferungen wird zusätzlich auf § 8 verwiesen.
2. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Klausel DDP (Delivered Duty Paid) der INCOTERMS 2010.
3. Die ordnungsgemäßen Versandpapiere müssen spätestens zusammen mit der Anlieferung bei ADV eingehen. Die Bestellnummer von ADV ist in den Versandpapieren anzugeben. Fehlende bzw. nicht ordnungsgemäße Versandpapiere oder eine fehlende Bestellnummer berechtigen ADV die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.
4. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung nach Abladung durch den Lieferanten oder durch das Transportunternehmen an die von ADV angegebene Versandadresse oder mit Abnahme über. Dies gilt auch dann, wenn Personal von ADV beim Entladen behilflich ist.
5. In den Fällen höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb des Willens von ADV liegender Umstände, einschließlich Arbeitskämpfen, ist ADV von der Verpflichtung zur Abnahme der Ware oder Werkleistung sowie von der Verpflichtung zur Annahme der Leistung befreit. Dies gilt auch für sonstige Mitwirkungshandlungen bei der Vertragserfüllung. In diesen Fällen von höherer Gewalt oder Umstände verlängern sich die Annahmefristen in angemessenem Umfang und ADV kann auch eine andere Versandadresse festlegen.
6. Ein im Auftrag ausgewiesener Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Einseitige Preiserhöhungen sind unzulässig. Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Kosten der Verpackung und Versicherung sind im Preis inbegriffen. Als Zahlungsziel sind 30 Tage unter Abzug von 3% Skonto, bzw. 60 Tage netto ab Rechnungseingang vereinbart.

7. Der Lieferant soll ADV keine höheren Preise berechnen und keine schlechteren Bedingungen einräumen als anderen vergleichbaren Abnehmern.
8. Rechnungen sind nicht der Lieferung beizufügen, sondern getrennt unverzüglich nach Lieferung und für jede Bestellung gesondert, in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der vollständigen Bestellnummer, Lieferscheinnummer und Auftrag (sofern angegeben) und aller gesetzlichen Pflichtangaben in der jeweils gültigen Fassung des UStG an ADV zu übermitteln.
9. Die Zahlung erfolgt, wenn die Rechnung fällig ist, die Ware vollständig und mangelfrei eingegangen ist oder die Leistung mangelfrei erbracht ist. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend.

Der Fristlauf für die Zahlung beginnt mit dem Tag der mangelfreien Ablieferung, der mangelfreien Leistungserbringung, dem Tag der Abnahme oder dem Tag des fehlerfreien Rechnungseingangs bei ADV, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist.

10. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.
11. Sofern Vorauszahlungen vereinbart werden, ist vom Lieferanten Zug um Zug gegen Leistung und in Höhe der Vorauszahlung eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherung zu erbringen. Bei Lieferverzug werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB von der Rechnung gekürzt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
12. Die Geltendmachung von Verzugschäden durch ADV wird im Übrigen von dieser Regelung nicht berührt.
13. Verschlechtert sich die Solvenz des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Lieferant seine Lieferungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist ADV zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.

13. Der Lieferant kann ohne schriftliche Zustimmung von ADV seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferanten wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretungen erworbenen Gegenforderungen zulässig ist. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir alle gegen den Lieferanten gerichteten Forderungen unserer Gesellschaften (inkl. verbundenen Unternehmen) mit ihm aufrechnen können. Im Übrigen ste-

hen ADV Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Mängelrüge

1. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware bzw. Leistung, andere Mängel innerhalb von 2 Wochen, nachdem sie entdeckt wurden, angezeigt werden. Mängel die nicht durch Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften ist auf die Rüge des Abnehmers abzustellen. Zahlungen von ADV bedeuten keine vorbehaltlose Entgegennahme der Ware.
2. Im Falle einer berechtigten Beanstandung behält sich ADV vor, dem Lieferanten die Untersuchungs- und Rügekosten zu belasten. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

§ 6 Liefertermin, Verzug, Vertragsstrafe

1. Die im Auftrag oder Abrufen genannten Termine und Fristen sind verbindlich. Vor Ablauf des Liefertermins ist ADV nicht zur Abnahme verpflichtet. Bei Lieferungen ist für die Einhaltung von Fristen und Terminen der Eingang der Lieferung samt Versandpapieren (unter Angabe der Bestellnummer) im vereinbarten Werk von ADV oder der von ADV genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle maßgebend.
2. Teillieferungen und Teilleistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von ADV zulässig.
3. Im Falle des Verzugs des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich hat uns der Lieferant über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
4. Bei Lieferverzug des Lieferanten ist ADV zum Deckungskauf berechtigt, soweit er nach den Umständen sachdienlich ist, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Die ADV hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.
5. Bei Überschreiten des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe kann ADV entweder die Ausführung des Auftrages bzw. der Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Produktsicherheit

1. Der Lieferant sichert die Mangelfreiheit seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen zu.
2. Der Lieferant soll sich über den Verwendungszweck seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen informieren.
3. Der Lieferant soll seine Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie als dessen Produkte erkennbar sind.
4. Der Lieferant fügt seinen Lieferungen eine Prüfbescheinigung und Sicherheitsdatenblätter bei. Sind im Auftrag keine weitergehenden Anforderungen festgelegt, hat die Lieferung in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI, DVGW, EU-Chemikalienverordnung REACH oder vergleichbare Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu erfolgen. Liefergegenstände müssen am Tag der Lieferung mindestens den geltenden gesetzlichen Bestimmungen am Einsatzort genügen.
5. Die Dienst- und Werkleistungen des Lieferanten sollen den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

§ 8 Besondere Bedingungen für Papierlieferungen

1. Bestellmenge: Die bestellte Menge ist Mindestmenge. Eine Mehrmenge bei Rollenlieferungen darf nur die Teilmenge einer Rolle sein, die die Mindestmenge übertrifft. Die Überlieferung bei Bogenpapier bedarf der speziellen Absprache zwischen ADV und dem Lieferanten.
2. Formattoleranzen: Die bestellte Rollenbreite darf max. um 1 mm über- und unterschritten werden. Das Bogenformat darf auf der schmalen und auf der breiten Seite jeweils um max. 1 mm über- und/oder überschritten werden.
3. Rollendurchmesser: Der Rollendurchmesser muss mind. 123 cm und darf max. 126 cm betragen. Andere Rollendurchmesser bedürfen der Absprache.
4. Hülsenweite: Die lichte Hülsenweite bei Rollenpapieren beträgt 76,2 mm.
5. Flächengewicht: Bei Rollenlieferungen darf das bestellte Flächengewicht um max. 4 % über- oder unterschritten werden – über die gesamte bestellte Menge pro Bestellung darf das mittlere Flächengewicht nicht über dem bestellten Flächengewicht liegen. Bei Bogenpapieren ist das bestellte Flächengewicht das Maximalgewicht. Der Rechnung ist bei ggf. Übergewichtigem Papier das Soll-Gewicht, bei ggf. untergewichtigem Papier das Ist-Gewicht zugrunde zu legen.
6. Eignung/Feuchte: Rollenpapiere werden für heatset-Rollenoffset eingesetzt und müssen dafür geeignet sein. ADV empfiehlt eine absolute Feuchte von 3,6 % bzw. eine rel. Feuchte von 38 bis 42 %.
7. Verladung: Die Verladung von Rollenpapieren erfolgt im Joloda-System oder nach hinten abrollbar, ungesattelt – waagrechte Hülse. Auch eine stehende Verladung (senkrechte Hülse) ist möglich, soweit die Rollen auf der Längsseite vom Rollenstapler übernommen werden können.
8. Lieferverzögerung: Der bestellte/bestätigte Liefertermin ist bindend. Verzögerungen müssen vom Lieferanten mind. 3 Tage vorher angezeigt werden. Nicht eingehaltene Liefertermine können zu Stillstandkosten (z. B. an Druckmaschine und in Druckweiterverarbeitung) führen, die vom Lieferanten dann zu erstatten sind.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, ADV auf Verlangen die genaue Herkunft des Papiers (Hersteller, Papierbezeichnung etc.) zu nennen.

§ 9 Zuviellieferungen / Überlieferungen

Erbringt der Lieferant eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Leistung (z. B. Überlieferung), so kann ADV die Mehrleistung innerhalb der Untersuchungs- und Rügefrist gemäß § 5 zurückweisen.

§ 10 Gewährleistung, Mängelbeseitigung, Schadenersatz

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes bzw. dem Erbringen der Leistung. Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände oder Leistungen beginnt sie neu zu laufen. Sollten durch gesetzliche Bestimmungen längere Garantiefristen vorgesehen sein, finden diese Anwendung. Diese Gewährleistungsfristenregelung gilt gleichermaßen für Kauf- oder Werkverträge sowie sonstige Vertragsarten.

2. Bei Lieferung mangelhafter Ware oder mangelhafter Ausführungen von anderen Leistungen ist ADV berechtigt, nach seiner Wahl vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

Im Rahmen der Nacherfüllung ist ADV berechtigt, nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.

3. Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von ADV gesetzten angemessenen Frist durch oder ist die Mängelbeseitigung unmöglich oder schlägt sie fehl, ist ADV berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, ist ADV berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

4. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist ADV nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

5. Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die Folge von Sachmängeln der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind, stellt der Lieferant ADV frei, sofern der Lieferant den Schaden zu vertreten hat.

Wird ADV aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten nach nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber ADV insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen ADV und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, Aufwendungen für und Schäden durch eine zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführte Rückruf- oder Rücknahmeaktion zu erstatten, die Folge der Mangelhaftigkeit der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind.

§ 11 Versicherungsschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 2,5 Mio. € für Personenschäden einerseits sowie für Sach- und Produktvermögensschäden andererseits sowie eine Allgemeine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € abzuschließen und zu unterhalten.

2. Der Umfang der Produkt-Haftpflichtversicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung einschließlich von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Lieferprodukte sowie Kostendeckung bei Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte, deren Weiterbe- und -verarbeitung, deren Aus- und Einbaukosten, Ausschussproduktionen sowie Prüf- und Sortierkosten.

3. Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken.

4. Der Lieferant hat die Regelungen dieser AEB zur Mitversicherung im Rahmen seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung und zur Bestätigung der Deckungsunschädlichkeit vorzulegen. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung der Rückrufkosten gemäß § 10 Ziffer 6 dieser AEB zusätzlich zu seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung.

5. ADV ist berechtigt, vom Lieferanten einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen.

§ 12 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Eine auch teilweise Offenlegung des Auftrags von ADV gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ADV erfolgen; der Lieferant soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

2. Schriftliche oder per E-Mail mitgeteilte Unterlagen von ADV dürfen nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag von ADV ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von ADV wahren.

3. Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände, Unterlagen und sonstigen Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung ADV werben.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von ADV Geschäfte abzuwickeln, die dem Auftragsgegenstand entsprechen.

§ 13 Weitergabe und Auftragsübertragung an Dritte

1. Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne die Einwilligung von ADV ist untersagt. Sie berechtigt ADV zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz.

2. Produkte, die der Bestellung von ADV entsprechen und nicht von allgemeiner Spezifikation sondern für eine konkrete Anwendung bei ADV bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte geliefert werden.

§ 14 Überlassung von Fertigungsmitteln

1. Fertigungsmittel, die von ADV zur Verfügung gestellt, von ADV geplant oder bezahlt werden, wie Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Daten, Filme, Lithographien, Werkzeuge und Druckträger, bleiben im oder werden Eigentum von ADV. Eventuelle Urheberrechte bleiben bei ADV.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, im Eigentum von ADV stehende Sachen (inkl. Beistellungen) zum Neuwert auf eigene Kosten in einer Sachversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (*all-risk* Deckung, *extended coverage*) zu versichern.

Der Lieferant tritt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an ADV ab. ADV nimmt die Abtretung hiermit an.

3. Sofern von ADV Sachen beigelegt werden, behält sich ADV hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für ADV vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ADV nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt ADV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

4. Mehraufwendungen wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigelegten Rohmaterialien dürfen ADV nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zu diesen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigelegten Sachen bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und ADV Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den überlassenen Sachen sind ADV unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen.

6. An den Lieferanten übermittelte Daten sind vom Lieferanten vor Verwendung auf Plausibilität zu prüfen. Dazu zählen insbesondere Daten die Grundlage für die Erstellung von Produkten und Dienstleistungen bilden.

7. Die zu einem Auftrag gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und ADV auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen – andernfalls kann der Lieferant sich nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für vom Lieferanten erstellte Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese Unterlagen von uns genehmigt werden.

§ 15 Schutzrechte

1. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen an ADV frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

2. Der Lieferant stellt ADV und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, soweit der Lieferant diese zu vertreten hat.

3. ADV ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

§ 16 Bereitstellung von Daten

Der Lieferant sichert zu, dass er bei einer erstmaligen Speicherung personenbezogener Daten sowie der werblichen Ansprache eines Adressaten die Pflichten gemäß des BDSG sowie anderer Datenschutzbestimmungen erfüllt hat. Dies betrifft insbesondere die Regelungen des § 28 Abs. 3 und Abs. 4 sowie des § 33 BDSG.

§ 17 Mindestlohn

Der Lieferant sichert zu an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und auch die weiteren Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Schäden die aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes entstehen und stellt ADV insoweit von der Haftung frei. Diese Haftungsfreistellung umfasst auch alle Unternehmen, die der Lieferant seinerseits beauftragt.

ADV ist berechtigt, dazu eine separate Verpflichtungserklärung des Lieferanten zu verlangen.

§ 18 Gerichtsstand, Erfüllungsort, geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist ausschließlich Augsburg. ADV ist berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern oder die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von ADV in Augsburg.

3. Auf die Vertragsbeziehungen mit ADV und den Auftraggebern von ADV ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

4. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt und sich im Einklang mit der insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelung befindet.

5. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 19 Kontaktdaten

ADV-Augsburger-Druck- und Verlagshaus GmbH
vorm. Haas & Grabherr
Aindlinger Straße 17 - 19
86167 Augsburg
Telefon: +49 (0821) 7904-0
Telefax: +49 (0821) 7904-263
E-Mail: info@adv-schoder.de
<http://www.adv-schoder.de>

Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Handelsregister Nr.: HRB 6054
Ust.ID Nr.: DE 127472397